

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bocholt



Nr. der Bekanntmachung	136/2025
Datum der Bereitstellung	22.12.2025

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bocholt vom 20.12.1999 in der Fassung der Änderung vom 11.06.2025

Aufgrund des

- § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1072), in Kraft getreten am 01. Juni 2022, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bocholt in ihrer Sitzung vom 17.12.2025 folgende Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bocholt beschlossen:

I. Die Satzung wird wie folgt geändert:

„§ 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

Der Fürstbischof von Münster, Dietrich III. von Isenburg, verlieh Bocholt 1222 das Münsterische Stadtrecht. Bocholt ist eine große kreisangehörige Stadt im Sinne des § 4 Abs. 1 GO NW.

§ 3 Stadtbezirke

- (4) Die Bezirksausschüsse sind vor Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung oder im zur Entscheidung befugten Fachausschuss über folgende Angelegenheiten zu hören, soweit sich diese auf das Gebiet ihres Stadtbezirkes beziehen:
- a) Änderungen der Stadtbezirksgrenzen
 - b) Planung, wesentliche Änderung oder Aufhebung öffentlicher Einrichtungen ausgenommen Eigenbetriebe
 - c) Abgrenzung der Schulbezirke

Die Bezirksausschüsse geben in folgenden Angelegenheiten Empfehlungen an die Stadtverordnetenversammlung oder den Haupt- und Finanzausschuss:

- a) Pflege des Ortsbildes und Ausstattung der Grün- und Parkanlagen sowie Friedhöfe, deren Bedeutung nicht wesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht
- b) Betreuung und Unterstützung örtlicher Vereine, Verbände und sonstiger Vereinigungen im Stadtbezirk
- c) Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums im Stadtbezirk
- d) Information, Dokumentation und Repräsentation in Angelegenheiten des Stadtbezirks

- (5) Die Bezirksausschüsse werden in ihren Sitzungen in Form von Sachstandsberichten über Bebauungsplanverfahren informiert, die ihren jeweiligen Bezirk betreffen.

§ 5 Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bestellt im Einvernehmen mit dem Bürgermeister als Dienstvorgesetztem eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte sowie mindestens eine Stellvertreterin der Gleichstellungsbeauftragten für den Aufgabenbereich der §§ 17-19 LGG. Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, den Verfassungsauftrag der Gleichstellung von Frauen und Männern im Rahmen der kommunalen Zuständigkeiten verwirklichen zu helfen. Sie wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Stadt Bocholt mit, die die Belange von Frauen berühren, oder die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann oder auf die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

Dies sind insbesondere soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen, einschließlich Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren und Vorstellungsgespräche; die Gleichstellungsbeauftragte wirkt insbesondere bei der Aufstellung und Änderung des Gleichstellungsplans sowie bei der Erstellung des Berichts über die Umsetzung des Gleichstellungsplans mit.

Sie fördert mit eigenen Initiativen die Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer. Sie wirkt mit an allen städtischen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frauen haben.

- (4) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 3 rechtzeitig und umfassend.

§ 6 Bildaufnahmen / Film- und Tonaufnahmen in Sitzungen des Rates

- (5) Die Aufzeichnungen dürfen mit KI-gestützten Verfahren automatisiert transkribiert, protokolliert und den jeweiligen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zugeordnet werden, um einen Protokollentwurf zu erstellen.
- (6) Die Regelungen finden auf Sitzungen der Ausschüsse entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass Tonbandaufnahmen nicht verpflichtend, sondern möglich sind.

§ 7 Digitale und hybride Durchführung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen

- (1) In besonderen Ausnahmefällen wie Katastrophen, einer epidemischen Lage oder anderen außergewöhnlichen Notsituationen kann die Durchführung von Sitzungen des Rates und der Ausschüsse in digitaler Form erfolgen (digitale Sitzung), sofern die dafür erforderlichen Voraussetzungen gem. § 47a Abs. 1 GO NRW erfüllt sind.
- (2) Der Rat stellt das Vorliegen eines Ausnahmefalles nach § 47a Abs. 1 GO NRW mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fest und entscheidet zugleich darüber, ob infolgedessen digitale oder hybride Sitzungen durchgeführt werden. In dem Beschluss ist festzulegen, für welchen Zeitraum Sitzungen in digitaler oder hybrider Form

durchgeführt werden und ob die Durchführung in digitaler oder hybrider Form für den Rat und die Ausschüsse gelten soll.

- (3) Die Beschlussfassung kann in einer Sitzung des Rates, durch Stimmabgabe im Umlaufverfahren oder in geeigneter elektronischer Form, die die Textform wahrt, erfolgen. Der Beschluss ist längstens für einen Zeitraum von drei Monaten bzw. zwei Sitzungen in Folge gültig. Die Beschlussfassung soll so rechtzeitig erfolgen, dass die Frist des § 47 Abs. 2 GO NRW gewahrt werden kann. Die Verlängerung ist bei einem weiteren Andauern des besonderen Ausnahmefalles möglich. Für den Beschluss über eine Verlängerung gelten die vorgenannten Sätze entsprechend.
- (4) Die Aufhebung eines Beschlusses nach Absatz 2 ist im Rat mit der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Rates zulässig.

§ 8 Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Homepage, Hinweis in der örtlichen Presse, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, social media-Informationen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet das Gremium, welches mit der erstmaligen Behandlung der Angelegenheit betraut ist.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnerinnen und Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.

§ 9 Anregungen und Beschwerden

- (2) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i. S. von Abs. 1 ist der Ausschuss für Anregungen und Beschwerden zuständig. Er hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Bocholt fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Die beantragende Person ist hierüber zu unterrichten.
- (4) Eingaben von Einwohnerinnen und Einwohner, die
 - a) weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben
(z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.)
 - b) inhaltlich mit bereits früher eingereichten Anregungen oder Beschwerden identisch sind,
 - c) den Inhalt eines Strafgesetzes erfüllen oder
 - d) als rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme von öffentlichen Stellen anzusehen sind,

können ohne Beratung nach Abs. 2 vom Bürgermeister auf dem Dienstweg beantwortet oder zurückgewiesen werden.

- (5) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NRW), bleibt unberührt.
- (6) Der antragstellenden Person kann im Einzelfall aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen, sofern eine Vervielfältigung seitens der Gemeinde nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand oder unverhältnismäßig hohen Kosten möglich wäre. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

§ 10 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Es wird ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gem. § 27 GO NW mit 18 Mitgliedern gebildet. Hiervon werden zwölf Mitglieder gem. § 27 GO NW direkt gewählt. Sechs Mitglieder werden vom Rat entsandt.

- (1) Für die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration werden Stellvertretungen gewählt.
- (2) Rat und Ausschuss sollen sich gem. § 27 Abs. 7 GO NRW über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen.
- (3) Die Durchführung der Wahl des Ausschusses regelt die als Anlage beigefügte Wahlordnung, die Bestandteil dieser Hauptsatzung ist.
- (4) Anregungen und Stellungnahmen an den Ausschuss sind schriftlich beim Bürgermeister einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.

§ 13 Dringlichkeitsentscheidungen

- (2) Im Falle von § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW soll der Bürgermeister und im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter mit den Vorsitzenden der beiden größten Fraktionen und im Falle der Verhinderung deren Stellvertretung entscheiden. Den Fraktionsvorsitzenden soll eine Frist von 24 Stunden zur Entscheidungsfindung gewährt werden.

§ 14 Ältestenrat

- (2) Der Ältestenrat der Stadt Bocholt setzt sich zusammen aus
 - a) dem Bürgermeister und
 - b) den Vorsitzenden der im Rat der Stadt Bocholt vertretenen Fraktionen oder aus je einem ihrer Stellvertretungen

c) der Kämmerin und den übrigen Beigeordneten.

- (3) An den Sitzungen des Ältestenrates können bei Bedarf zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Beschäftigte der Stadt auf Anregung des Verwaltungsvorstandes teilnehmen.

§ 15 Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Pflichtausschüssen gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein. Durch Beschluss mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung können weitere Gremien wie Unterausschüsse, Beiräte, Arbeitsgruppen und sonstige Gremien gebildet werden.

§ 16 Verdienstaufall

- (1) Rats- und Ausschussmitglieder sowie Mitglieder von Beiräten und Arbeitskreisen haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufalles, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Zur Ausübung des Mandats gehören Tätigkeiten, die mit dem Mandat in unmittelbarem Zusammenhang stehen oder auf Veranlassung des Rates oder des Ausschusses erfolgen. Auf Veranlassung des Rates erfolgt auch eine Tätigkeit als vom Rat entsandter Vertreter der Stadt Bocholt in Organen und Gremien von juristischen Personen und Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts.

Der Anspruch besteht auch für maximal 1 Tag pro Kalenderjahr im Falle der Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen, die der Mandatsausübung förderlich sind.

Verdienstaufall wird nach Maßgabe des § 44 Abs. 3 GO NW auch für die Teilnahme an kommunalpolitischen Bildungsveranstaltungen gewährt. Der Verdienstaufall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, bei der letzten angefangenen Stunde erfolgt die Berechnung jedoch nur bis zum Ende der letzten angefangenen halben Stunde.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird an die Höhe des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung festgelegt.

Ein finanzieller Nachteil entsteht, wenn Kernarbeitszeiten festgelegt sind und das Mandat während der Kernarbeitszeit wahrgenommen wird. Kann das Rats- oder Ausschussmitglied innerhalb eines vorgegebenen Arbeitszeitrahmens über Lage und Dauer der individuellen Arbeitszeit selbst entscheiden, ist die Zeit der Ausübung der Tätigkeit innerhalb dieses Arbeitszeitrahmens zur Hälfte auf die Arbeitszeit anzurechnen. Der Anspruch auf Verdienstaufall ist in diesem Fall auf diese Hälfte beschränkt.

- b) abhängig Erwerbstätigen wird auf Antrag der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausschlag gegen entsprechende Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers ersetzt.
- c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausschlagpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- d) Personen, die
 - 1. einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannte pflegebedürftige Person nach § 14 SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens drei Personen führen und
 - 2. nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbsfähig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt. Die Zahlung des Kostenersatzes für Haushaltstätigkeit wird begrenzt von montags bis freitags auf die Zeit von 8:00 – 19:00 Uhr, samstags von 8:00 bis 14:00 Uhr.
 - 3. Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

§ 17 Aufwandsentschädigung

- (4) Ein Sitzungsgeld wird für Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse, der Fraktionen und für Sitzungen der folgenden Gremien gewährt:
 - Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
 - Seniorenbeirat
 - Ältestenrat
- (6) Neben der Entschädigung nach Absatz 1 erhalten die Ausschussvorsitzenden des Rates eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Das Sitzungsgeld entspricht der Höhe nach dem einfachen Satz der Vollpauschale gem. § 5 Abs. 5 S. 1 i.V.m. § 2 EntschVO und wird für jede tatsächlich abgehaltene Sitzung gezahlt.

§ 18 Auslagenersatz

- (1) Den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung kann zusätzlich zu den in der Entschädigungsverordnung genannten Leistungen Auslagenersatz sowie sonstige Leistungen gewährt werden, soweit diese einen unmittelbaren Bezug zur Mandatsausübung aufweisen. Hierunter fällt insbesondere die Bereitstellung digitaler Endgeräte zur Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit, die den Mitgliedern entweder als Leihgabe oder unter Bezuschussung einer privaten Anschaffung zur Verfügung gestellt werden können.

- (2) Für die Ausgestaltung des Auslagenersatzes gilt folgendes Regelungsmodell für die Dienst- und Privatnutzung
- i. Bei Selbstanschaffung oder Nutzung eines privaten Endgerätes erhalten die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 6,40 EUR (da von einer hälftigen dienstlichen Nutzung ausgegangen wird)
 - ii. Bei der Nutzung eines von der Stadt bereitgestellten Endgerätes ist ein monatlicher Eigenanteil von 6,40 EUR an die Stadt Bocholt zu entrichten (da von einer hälftigen privaten Nutzung ausgegangen wird)
- (3) Die Entscheidung zwischen Leihe eines städtischen Endgerätes oder Nutzung eines privaten Endgerätes ist durch das Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zu Beginn der Amtsperiode für deren Dauer zu treffen.
- (4) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, die ein privates Endgerät nutzen, verpflichten sich schriftlich zur Einhaltung der üblichen Sicherheitsstandards.

§ 19 Dienstreisen

Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Genehmigung von Dienstreisen für Ausschüsse, Arbeitsgruppen, Beiräte und Kommissionen des Rates sowie für die einzelnen Mitglieder der vorgenannten Gremien.

Über die Kosten, die durch Dienstreisen von Bürgermeister und Beigeordneten entstehen, ist regelmäßig in den quartalsweise zu erstellenden Controllingberichten und im Jahresabschluss gesondert zu informieren.

§ 20 Genehmigung von Verträgen

- (2) Für ausgeschiedene Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte gilt eine Karenzzeit von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Amt. In dieser Zeit dürfen keine Berater-, Honorar- oder sonstigen entgeltlichen Vertragsverhältnisse mit der Stadt Bocholt oder ihren Beteiligungsgesellschaften begründet werden.
- (3) Nach Ablauf der Karenzzeit unterliegen Berater- und Honorarverträge mit ehemaligen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten für einen Zeitraum von weiteren 24 Monaten einem Ratsvorbehalt. Der Abschluss entsprechender Verträge bedarf der Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

§ 21 Der Bürgermeister

- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache drei ehrenamtliche Stellvertretungen des Bürgermeisters.

§ 22 Geschäfte der laufenden Verwaltung

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht die Stadtverordnetenversammlung sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Nähere Einzelheiten sind in der Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Bocholt festgelegt.

- (3) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten, soweit sich die Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung für einen Einzelfall nicht vorbehält,

die Führung von

- a) gerichtlichen Verfahren,
- b) Vergabenachprüfungsverfahren und
- c) förmlichen Schieds- oder Schlichtungsverfahren

jeweils unabhängig vom Streitwert

sowie

- d) die Vergabe von Aufträgen, deren Gegenstand 2 Mio. netto im Einzelfall nicht übersteigt und die im Haushaltsplan ausgewiesenen Maßnahmen betreffen und den dort bereitgestellten Rahmen nicht überschreiten.

Der Abschluss eines Vergleichs über Abgaben oder Forderungen erfolgt nach den Regelungen der Satzung der Stadt Bocholt über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.

§ 27 Festsetzung Obergrenze Schuldenstand

- (3) Für die absolute Grenze darf der von Dritten bereitgestellte und ausgezahlte Bestand von Krediten an die Stadt Bocholt (Ist-Schuldenstand) einen tatsächlichen Wert von 333 Mio. EUR (Maximalwert) nicht übersteigen. Für die Berechnung des Ist-Schuldenstandes sind der Bestand der tatsächlich in Anspruch genommenen Investitionskredite und der Restwert der Liquiditätskredite zum Jahresende zu addieren.

§ 28 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt nach der Bekanntmachung zum 01.01.2026 in Kraft.“

- II. Alle anderen Bestimmungen der Hauptsatzung der Stadt Bocholt vom 20.12.1999 zuletzt geändert durch Satzung vom 11.06.2025 bleiben unverändert.
- III. Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt hinsichtlich der geänderten Bestimmungen die Hauptsatzung der Stadt Bocholt vom 20.12.1999 zuletzt geändert durch Satzung vom 11.06.2025 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bocholt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bocholt, 22.12.2025

Christian Mangel
Bürgermeister